



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Parlamentsdirektion

Wien, 19.11.2019

GZ. 42010.0040/1-L3.1/2019

An Herrn  
Martin Thür  
ORF  
Würzburggasse 30  
1136 Wien

## BESCHEID

### Spruch

Ihr Antrag auf Auskunft vom 14. Juli 2019, welche Abgeordneten in den Jahren 2017, 2018 und 2019 die Gehaltsfortzahlung nach Erledigung ihres Mandates in Anspruch genommen haben und für wie lange, wird abgewiesen.

### Rechtsgrundlagen:

Art. 20 Abs. 3 und 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Art. 30 Abs. 3 und 6 B-VG, §§ 1 und 4 Auskunftspflichtgesetz (AuskunftspflichtG), §§ 6, 17 und 20 Bundesbezügegesetz (BBezG), Art. 8 und 10 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), Art. 8 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), § 1 Datenschutzgesetz (DSG), Art. 4 und 6 Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

## Begründung

### **1. Sachverhalt**

Mit E-Mail vom 14. Juli 2019 wandte sich der Antragsteller, ein Journalist und Moderator beim ORF, an die Parlamentsdirektion und begehrte die Auskunft, welche Abgeordneten in den Jahren 2017, 2018 und 2019 die Gehaltsfortzahlung nach Erledigung ihres Amtes in Anspruch genommen haben und für wie lange. Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft beantragte er die Ausstellung eines Bescheides gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz (AuskunftspflichtG).

Mit E-Mail vom 16. Juli 2019 – und damit innerhalb der achtwöchigen Frist gemäß § 3 AuskunftspflichtG – wurde dem Antragsteller vom Sprecher der Parlamentsdirektion mitgeteilt, dass eine Auskunft nur erteilt werden könne, sofern dem nicht eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegenstehe. Im konkreten Fall stehe der Auskunftserteilung das Grundrecht auf Datenschutz der betroffenen Personen entgegen. Die Weitergabe der Daten wäre nämlich ein Eingriff einer staatlichen Behörde im Sinne des Datenschutzgesetzes (§ 1 Abs. 2 DSG). Dieser Eingriff wäre nur dann zulässig, wenn es dafür eine ausdrückliche und hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigung gebe. Eine solche gesetzliche Grundlage bestehe aber nicht. Es könne auch kein überwiegendes berechtigtes Interesse im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) angenommen werden, weil diese Bestimmung für Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben nicht gelte. Zudem würden im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Bezugsfortzahlung wesentliche Umstände aus dem Privatleben hinein spielen und/oder ließen sich solche daraus ableiten, sodass das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen gegenüber dem Interesse der Öffentlichkeit an dieser Information überwiege.

Mit E-Mail vom 19. Juli 2019 führte der Antragsteller aus, beim Amt des/der Abgeordneten zum Nationalrat handle es sich nicht um ein Angestelltenverhältnis, sondern um ein Amt, das auch nicht mit einem Gehalt, sondern mit einem Bezug remuneriert werde und dessen Erledigung und Sonderzahlungen selbstverständlich von öffentlichem Interesse seien. Daher könne auch beim Weiterbezug von öffentlichem Interesse ausgegangen werden. Er wies darauf hin, dass er diese Anfrage in seiner Rolle als „Government Watchdog“ stelle (mit Hinweis auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) vom 29.5.2018, Ra 2017/03/0083, demzufolge der Zugang zu Dokumenten in Fällen wie dieser Anfrage „geboten“ sei). Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft beantragte er neuerlich die Ausstellung eines Bescheides gemäß § 4 AuskunftspflichtG.

Mit E-Mail vom 9. September 2019 hielt der Antragsteller fest, dass seine Anfrage negativ beantwortet worden, aber seinem Bescheidbegehren nicht entsprochen worden sei. Er ersuchte neuerlich um vollständige Beantwortung seiner Anfrage bzw. um Ausstellung eines Bescheides.

Mit E-Mail vom 10. September 2019 wurde dem Antragsteller vom Sprecher der Parlamentsdirektion mitgeteilt, dass die Anfrage am 16. Juli 2019 beantwortet worden sei und dass dem Bescheidbegehren fristgerecht entsprochen werde.

## **2. Zuständigkeit und Verfahren**

Der Präsident des Nationalrates ist im gegenständlichen Fall gemäß § 20 Z 1 Bundesbezügegesetz (BBezG) mit der Vollziehung des BBezG betraut und somit die zur Gewährung oder Versagung der Auskunft zuständige Behörde. Er ist auch die nach § 1 Abs. 1 iVm § 4 AuskunftspflichtG iVm Art. 30 Abs. 3 und 6 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zuständige Behörde zur Bescheiderlassung im Bereich der Parlamentsverwaltung.

Als Verfahrensordnung gilt in diesem Verfahren gemäß § 4 AuskunftspflichtG iVm § 17 BBezG das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG).

Gemäß § 45 Abs. 3 AVG ist den Parteien Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Die Behörde hat also ein Ermittlungsverfahren zu führen und die Ergebnisse der Beweisaufnahme den Parteien zur Kenntnis zu bringen, damit diese Gelegenheit haben, sich dazu zu äußern und gegebenenfalls zusätzliche Anträge zu stellen. Nach der Rechtsprechung des VwGH muss aber der Partei ein von ihr selbst behaupteter und von der Behörde als erwiesen angenommener Sachverhalt nicht nochmals vorgehalten werden. Zu Rechtsfragen muss ebenfalls kein Parteiengehör gewährt werden (vgl. etwa VwGH vom 31.1.2019, Ra 2018/14/0344, vom 26.4.2001, 98/16/0265, und vom 10.9.2008, 2007/05/0116).

Im vorliegenden Fall besteht ein klar abgegrenztes Auskunftsbegehren. Der Auskunftswerber hat sein Interesse an der Auskunft im Hinblick auf seine Rolle als „Government Watchdog“ bzw. das bestehende öffentliche Interesse an den Daten hinreichend dargelegt. Es ist kein weiteres Ermittlungsverfahren (Zeugenbefragungen, Ortsaugenschießen oä zur Klärung des Sachverhalts) erforderlich, dessen Ergebnisse dem Auskunftswerber zur Äußerung zur Kenntnis gebracht werden müssten. Im gegenständlichen Fall stellen sich ausschließlich Rechtsfragen, die von der Behörde im Bescheid zu beurteilen sind. Die Bekanntgabe der Ergebnisse eines allfälligen internen Ermittlungsverfahrens hinsichtlich der gewünschten Auskunft würde im Übrigen einer

Erteilung der Auskunft gleichkommen und kann daher nicht erfolgen.

### 3. In der Sache

#### 3.1 Anspruch auf Bezugsfortzahlung

Der Anspruch auf Bezugsfortzahlung nach Ausscheiden aus dem Nationalrat oder dem Bundesrat ist in § 6 BBezG, BGBl. I Nr. 64/1997 idF BGBl. I Nr. 4/2019, geregelt:

##### „Bezugsfortzahlung“

**§ 6.** (1) Haben Organe keinen Anspruch auf die Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit, gebührt ihnen bei Beendigung ihrer Funktionsausübung auf Antrag eine Fortzahlung von 75% der monatlichen Bezüge unter anteilmäßiger Berücksichtigung der Sonderzahlungen.

(1a) Bestehen Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Z 5 bis 7 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988, bzw. Ansprüche auf solche Einkünfte, ist jeweils ein Zwölftel dieser Jahreseinkünfte von den monatlichen Bezugsfortzahlungsansprüchen nach Abs. 1 in Abzug zu bringen.

(2) Der Anspruch auf Bezugsfortzahlung besteht nur solange, als nicht ein Anspruch auf Geldleistungen

1. für die Ausübung einer neuerlichen Funktion nach diesem Bundesgesetz, nach vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder für eine Funktion im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften,
2. für eine sonstige Erwerbstätigkeit oder
3. aus einer Pension

besteht.

(3) Die Bezugsfortzahlung gebührt

1. Anspruchsberechtigten, die nach dem § 2 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes 1983, BGBl. Nr. 330/1983, keinen anderen Beruf ausüben dürfen, für die Dauer von höchstens 6 Monaten,
2. sonstigen Anspruchsberechtigten für die Dauer von höchstens 3 Monaten.

(4) Der Anspruch auf Bezugsfortzahlung besteht nicht, wenn ein Anspruch

1. auf eine Geldleistung nach Abs. 2 Z 1 bis 3 deswegen nicht besteht, weil das Organ darauf verzichtet hat, oder
2. ein Anspruch auf Pension deswegen nicht besteht, weil das Organ einen hierfür erforderlichen Antrag nicht gestellt hat.

(5) Hat ein Anspruchsberechtigter auf Grund einer früheren Tätigkeit eine dem Abs. 1 vergleichbare Leistung nach diesem Bundesgesetz, nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften, nach landesrechtlichen Vorschriften oder nach Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften erhalten, ist diese auf den nunmehr gebührenden Anspruch anzurechnen.

(6) Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Bezüge auch für die Bezugsfortzahlung.“

Auf dieser Grundlage gebührt also Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates, die keinen Anspruch auf die Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit haben, bei Beendigung ihrer Funktionsausübung auf Antrag eine Fortzahlung von 75% der monatlichen Bezüge unter anteilmäßiger Berücksichtigung der Sonderzahlungen. Bestimmte Einkünfte nach dem

Einkommensteuergesetz 1988 sind dabei gegenzurechnen. Die maximale Dauer der Bezugsfortzahlung beträgt für den Präsidenten/die Präsidentin des Nationalrates und die Klubobleute sechs Monate, für alle anderen Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates drei Monate (§ 6 Abs. 3 BBezG).

Der Anspruch endet, sobald ein Anspruch auf Geldleistungen für die Ausübung einer neuerlichen Funktion nach dem BBezG, nach vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder für eine Funktion im Rahmen der EU, für eine sonstige Erwerbstätigkeit oder aus einer Pension besteht.

### **3.2 Auskunftspflicht**

#### **a) Recht auf Auskunft**

Gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG haben alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Nähere Regelungen werden durch das Auskunftspflichtgesetz des Bundes und die Auskunftspflichtgesetze der Länder getroffen.

Dementsprechend legt § 1 AuskunftspflichtG fest, dass die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen haben, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

Als gesetzliche Verschwiegenheitspflicht kommt sowohl die in Art. 20 Abs. 3 B-VG statuierte Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit als auch die in § 1 DSG geregelte (bzw. sich aus der DSGVO ergebende) Pflicht zur Geheimhaltung personenbezogener Daten in Betracht (vgl. etwa VwGH vom 18.8.2017, Ra 2015/04/0010, oder vom 13.9.2016, Ra 2015/03/0038, zur alten Rechtslage vor Geltung der DSGVO).

Weiters müssen bei der Prüfung von Auskunftersuchen auch Art. 10 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die dazu ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts beachtet werden.

Gemäß Art. 10 EMRK hat jede Person Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein (Abs. 1). Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten (Abs. 2).

Nach der Rechtsprechung des EGMR ist Art. 10 EMRK dahingehend auszulegen, dass dieser – unter bestimmten Voraussetzungen – ein Recht auf Zugang zu Informationen mit einschließt. Ein Recht auf Zugang zu Informationen steht etwa dann im Raum, wenn der Zugang zur Information für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, vor allem die Freiheit zum Empfang und zum Mitteilen von Nachrichten oder Ideen, instrumentell ist und die Verweigerung des Zugangs einen Eingriff in dieses Recht darstellt (vgl. VwGH vom 29.5.2018, Ra 2017/03/0083, mit Verweis auf EGMR vom 28.11.2013, 39534/07, *Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes gg. Österreich*, sowie EGMR vom 8.11.2016, 18030/11, *Magyar Helsinki Bizottság gg. Ungarn*).

Der EGMR nennt für diesen Fall im Wesentlichen folgende Kriterien, die für die Ermittlung der Reichweite eines Rechts auf Zugang zu Informationen nach Art. 10 EMRK relevant sind: den Zweck und das Ziel des Informationsansuchens (das Sammeln von Informationen kann etwa ein relevanter Vorbereitungsschritt für journalistische oder andere Aktivitäten sein, mit denen ein Forum für eine öffentliche Debatte geschaffen werden soll oder die ein essentielles Element einer solchen darstellen), die tatsächliche Notwendigkeit des Informationsbegehrens für die Ausübung der Meinungsfreiheit, den Charakter der begehrten Informationen (die Informationen, Daten oder Dokumente, hinsichtlich derer ein Zugang begehrt wird, müssen generell im öffentlichen Interesse liegen; die Notwendigkeit einer Offenlegung kann dann bestehen, wenn die Offenlegung unter anderem für Transparenz über die Art und Weise der Führung von Amtsgeschäften und über Angelegenheiten sorgt, die für die Gesellschaft als Ganzes interessant sind), die Rolle des Zugangswerbers/der Zugangswerberin (als Journalist/in bzw. als „social watchdog“ [gesellschaftlicher Wachhund] oder Nichtregierungsorganisation, deren Aktivitäten sich auf

Angelegenheiten des öffentlichen Interesses beziehen), und schließlich die Existenz von bereiten und verfügbaren Informationen (vgl. VwGH vom 29.5.2018, Ra 2017/03/0083, mit Verweis auf EGMR vom 8.11.2016, 18030/11, *Magyar Helsinki Bizottság gg. Ungarn*).

Der Umfang des durch die Auskunftspflichtgesetze auf der Grundlage des Art. 20 Abs. 4 B-VG eingeräumten subjektiven Rechts auf Auskunft ist – ebenso wie die Reichweite der dieses Recht gegebenenfalls einschränkenden Bestimmungen über die zulässige Verweigerung der Auskunft aus Gründen der Verschwiegenheit – aufgrund der in Verfassungsrang stehenden Bestimmung des Art. 10 EMRK im Lichte der Rechtsprechung des EGMR und der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts verfassungskonform auszulegen. Es ist im Hinblick auf die Frage, ob gesetzliche Verschwiegenheitspflichten der begehrten Auskunftserteilung entgegenstehen, eine Abwägung unter Berücksichtigung des Art. 10 EMRK vorzunehmen. Im Zuge dieser Abwägung ist unter anderem zu prüfen, ob allfällige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten dem materiellen Gesetzesvorbehalt des Art. 10 Abs. 2 EMRK entsprechen, also einen legitimen Eingriffszweck im Sinne dieser Bestimmung verfolgen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und schließlich im Ergebnis verhältnismäßig sind. Jene Bestimmungen, die dem/der Auskunftspflichtigen nach den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder die Verweigerung einer begehrten Auskunft ermöglichen, sind daher insbesondere dann eng auszulegen, wenn ein Auskunftersuchen als relevanter Vorbereitungsschritt für journalistische oder andere Aktivitäten, mit denen ein Forum für eine öffentliche Debatte geschaffen werden soll, zu sehen ist, die begehrten Informationen im öffentlichen Interesse liegen und dem/der Auskunftswerber/in eine Rolle als „watchdog“ im Sinne der Rechtsprechung des EGMR zukommt (vgl. VwGH vom 29.5.2018, Ra 2017/03/0083, unter Verweis auf die oben zitierte Rechtsprechung des EGMR).

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) betont in ständiger Rechtsprechung (vgl. z.B. VfSlg. 11.297/1987, 12.104/1989, 12.838/1991, 19.571/2011) unter Bezugnahme auf die Judikatur des EGMR allerdings, dass aus Art. 10 EMRK keine Verpflichtung des Staates resultiert, den Zugang zu Informationen zu gewährleisten oder selbst Informationen bereitzustellen. In seinem Erkenntnis VfSlg. 19.571/2011 führte er zum Gewährleistungsbereich des Art. 10 EMRK im Zusammenhang mit einem Auskunftersuchen aus:

„Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte verbietet Art. 10 EMRK hinsichtlich des Rechtes auf Zugänglichkeit und Empfang von Informationen in erster Linie die Beschränkung des Empfanges von Informationen, die andere einer Person zukommen lassen oder beabsichtigen zukommen zu lassen (...). Der Staat ist in diesem Zusammenhang nach herrschender Ansicht verpflichtet, sein Informationssystem so einzurichten, dass man sich tatsächlich über wesentliche Fragen informieren kann (...). Eine Verpflichtung des Staates zu einem aktiven Tun dahingehend, dass der Staat vertrauliche Informationen veröffentlichen oder

den Zugang zu Informationen allgemein gewährleisten müsste, kann aus Art. 10 EMRK dagegen nicht abgeleitet werden (...).“

Im Erkenntnis vom 21.9.2005, 2004/12/0151, hat sich zudem der VwGH mit dem Verhältnis von Art. 20 Abs. 4 B-VG und Art. 8 und 10 EMRK sowie der damit verbundenen Frage des Bestehens eines Geheimhaltungsinteresses von "public officials" auseinandergesetzt und festgehalten, dass vor allem Politiker/innen im Interesse einer umfassenden Freiheit der politischen Diskussion weiter gehende Beschränkungen ihrer Privat- und Persönlichkeitssphäre in Kauf nehmen müssen. Anders als Privatpersonen würden sie sich unvermeidlich und wissentlich der eingehenden Kontrolle aller ihrer Worte und Taten durch die Presse und die allgemeine Öffentlichkeit aussetzen und müssten daher ein großes Maß an Toleranz zeigen. Es bestehe eine erhöhte Auskunftsinteresse nicht erst dann, wenn die Frage unmittelbar die amtliche (politische) Tätigkeit betrifft, sondern schon dann, wenn es sich um Angelegenheiten des privaten bzw. des beruflichen Lebens handelt, wenn ein Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit gegeben erscheint.

Das vorliegende Auskunftsbegehren ist daher im Lichte dieser Rechtsprechung des EGMR und der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zu Art. 10 EMRK zu beurteilen.

## **b) Datenschutz**

Wie bereits oben ausgeführt, kommt als gesetzliche Verschwiegenheitspflicht neben der Amtsverschwiegenheit auch eine Pflicht zur Geheimhaltung personenbezogener Daten gemäß DSG bzw. DSGVO in Betracht.

### **Grundrecht auf Datenschutz**

Gemäß § 1 Abs. 1 DSG hat jede Person, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung ihres Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den/die Betroffene/n einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind. Darüber hinaus ergibt sich ein grundrechtlicher Schutz personenbezogener Daten auch aus Art. 8 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) und Art. 8 EMRK.

Das Grundrecht auf Datenschutz gilt nicht uneingeschränkt. Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des/der Betroffenen oder mit

seiner/ihrer Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 2 DSG nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines/einer anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden (§ 1 Abs. 2 DSG).

Die Auszahlung von Bezügen im Rahmen von Bezugsfortzahlungen ist als hoheitliches Verwaltungshandeln zu qualifizieren. Die Weitergabe der Namen der ehemaligen Abgeordneten, denen eine Bezugsfortzahlung gebührte, wäre ein Eingriff einer staatlichen Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG, der nach der Judikatur des VfGH einer ausdrücklichen, hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung bedarf (vgl. z.B. VfSlg. 18.146/2007, 19.673/2012, 19.892/2014). Eine solche gesetzliche Grundlage, die den Präsidenten/die Präsidentin des Nationalrates bzw. die ihm/ihr gemäß Art. 30 Abs. 3 B-VG unterstehende Parlamentsdirektion zur Weitergabe von Informationen über Bezugsfortzahlungen ermächtigen würde, besteht jedoch nicht.

Der/Die Präsident/in des Nationalrates ist zwar gemäß § 20 BBezG hinsichtlich der Mitglieder des Nationalrates (sowie des Bundesrates, der Volksanwaltschaft und des Präsidenten/der Präsidentin des Rechnungshofes sowie deren Hinterbliebenen) mit der Vollziehung dieses Gesetzes betraut. Daraus kann aber keine Ermächtigung zur Weitergabe der gewünschten Daten an Dritte abgeleitet werden.

Die allgemeine Bestimmung des § 14 Abs. 8 GOG-NR („Andere Veröffentlichungen sind dem Präsidenten anheimgestellt, wobei er einen Beschluß des Nationalrates einholen kann.“) ist – im Hinblick auf die Rechtsprechung zu § 1 DSG und dem Erfordernis einer ausreichend präzisen, für jedermann vorhersehbaren Regelung, unter welchen Voraussetzungen die Verwendung bzw. Weitergabe personenbezogener Daten erlaubt ist – ebenfalls keine geeignete Grundlage zur Weitergabe. Diese Bestimmung ist Ausfluss des Grundsatzes, dass dem Präsidenten/der Präsidentin des Nationalrates die Vertretung des Nationalrates und seiner Ausschüsse nach außen obliegt. In diesem Sinn obliegen ihm/ihr auch alle Veröffentlichungen betreffend die Tätigkeit des Nationalrates und seiner Ausschüsse. Umfasst sind auch die Herausgabe der Stenographischen Protokolle über die öffentlichen Sitzungen des Nationalrates, die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen von den Verhandlungen, die Veröffentlichung der

Liste der Abgeordneten und Verlautbarungen über die Tätigkeit der Ausschüsse sowie die Veröffentlichung von Verhandlungsschriften im Sinne des § 39 Abs. 3 GOG-NR (vgl. dazu auch *Atzwanger/Zögernitz*, Nationalrat-Geschäftsordnung<sup>3</sup> [1999] § 14 Anm. 17). Diese Regelung bezieht sich also ausschließlich auf Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem parlamentarischen Verfahren, d.h. auf solche, die dem Bereich der Gesetzgebung zuzurechnen sind. Die Veröffentlichung bzw. Weitergabe personenbezogener Daten aus dem Bereich der Parlamentsverwaltung, die ehemalige Abgeordnete betreffen, kann nicht auf dieser Grundlage erfolgen.

Es steht der Auskunftserteilung somit das Grundrecht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten gemäß § 1 DSG entgegen.

## **DSGVO**

Bezügliche Angelegenheiten hinsichtlich der (ehemaligen) Mitglieder des Nationalrates zählen – wie bereits erwähnt – zu den Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Gesetzgebung des Bundes im Sinne des Art. 30 Abs. 3 und 6 B-VG (und nicht zum Bereich der Gesetzgebung, in dem die DSGVO nicht gilt). Die Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Bereich fällt vollumfänglich in den Anwendungsbereich der DSGVO, die Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung und Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten enthält.

Gemäß Art. 4 Z 1 DSGVO sind „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen identifiziert werden kann.

„Verarbeitung“ ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie etwa die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung (Art. 4 Z 2 DSGVO). Die Übermittlung der Namen der ehemaligen Abgeordneten als personenbezogene Daten an den Auskunftswerber würde also eine solche Verarbeitung iSd DSGVO darstellen.

Gemäß Art. 6 DSGVO ist eine Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der in dieser Bestimmung aufgezählten Bedingungen erfüllt ist. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO erlaubt eine Verarbeitung, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem/der Verantwortlichen

übertragen wurde. Gemäß Art. 6 Abs. 3 DSGVO muss der Zweck der Verarbeitung in einer Rechtsgrundlage festgelegt sein oder hinsichtlich der Verarbeitung für die Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgenden Aufgabe erforderlich sein. Beides liegt hier nicht vor: Im konkreten Fall gibt es – wie auch schon in den Ausführungen zum Grundrecht auf Datenschutz festgehalten – keine Rechtsgrundlage, die den Präsidenten/die Präsidentin des Nationalrates bzw. die ihm/ihr gemäß Art. 30 Abs. 3 B-VG unterstehende Parlamentsdirektion zur Weitergabe von Informationen über Bezugsfortzahlungen ermächtigen würde. Auch wenn der/die Präsident/in des Nationalrates mit der Vollziehung des BBezG betraut ist, kann nicht davon gesprochen werden, dass die Erteilung personenbezogener Auskünfte über Bezugsfortzahlungen an Dritte zur Wahrnehmung dieser Aufgabe iSd Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO erforderlich wäre.

Es ist auch keine der übrigen Bedingungen des Art. 6 DSGVO erfüllt. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, der auf eine Interessenabwägung abstellt, gilt explizit nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

Der gewünschten Auskunft stehen somit auch die Bestimmungen der DSGVO entgegen.

Anzumerken ist, dass sich auch aus den Regelungen zum sog. „Medienprivileg“ (Art. 85 DSGVO iVm § 9 DSG) kein Anspruch auf bzw. keine Ermächtigung zur Weitergabe personenbezogener Informationen zu journalistischen Zwecken ableiten lässt.

### **c) Amtsverschwiegenheit**

Gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG sind alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist.

Das für das Bestehen einer Verschwiegenheitspflicht erforderliche Geheimhaltungsinteresse kann somit eines der in Art. 20 Abs. 3 B-VG aufgezählten öffentlichen Interessen oder ein überwiegendes Interesse einer Partei sein (vgl. VwGH vom 28.1.2019, Ra 2017/01/0140).

Die explizit aufgezählten öffentlichen Interessen liegen im gegenständlichen Fall nicht vor. Es ist daher eine Interessenabwägung im Hinblick auf „das überwiegende Interesse der Parteien“ vorzunehmen. Als „Partei“ im Sinne des Art. 20 Abs. 3 B-VG sind alle Personen anzusehen, die aus irgendeinem Anlass mit der Behörde in Berührung kommen bzw. bezüglich deren den Verwaltungsorganen aus ihrer amtlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt geworden sind. Als „Partei“, auf deren Interessen bei einer vorzunehmenden Interessenabwägung Bedacht zu nehmen wäre, ist – weil dieser Begriff im weitesten Sinn zu verstehen ist – auch ein/e vom Auskunftswerber verschiedene/r Dritte/r anzusehen, der/die vom Auskunftsverlangen betroffen ist (vgl. VwGH vom 28.1.2019, Ra 2017/01/0140, sowie vom 18.8.2017, Ra 2015/04/0010). Die betroffenen ehemaligen Abgeordneten, die Bezugsfortzahlungen beantragt bzw. bezogen haben, sind somit als „Parteien“ im Sinne des Art. 20 Abs. 3 B-VG anzusehen, deren Interesse zu berücksichtigen ist.

Bei der vorzunehmenden Prüfung, ob die Amtsverschwiegenheit der Auskunftserteilung entgegensteht, ist das Interesse des Auskunftswerbers an der Erlangung der begehrten Information mit dem Geheimhaltungsinteresse der Partei(en) abzuwägen. Stehen einander die beiden Interessenlagen gleichwertig gegenüber, so steht die Amtsverschwiegenheit einer Auskunftserteilung durch die Behörde nicht entgegen. Nur bei Überwiegen der Geheimhaltungsinteressen der Partei(en) ist der Behörde eine Auskunftserteilung mit Blick auf die Amtsverschwiegenheit verwehrt (vgl. VwGH vom 13.9.2016, Ra 2015/03/0038 mwN).

Es ist also abzuwägen, ob das Interesse des Auskunftswerbers als Journalist und „public watchdog“ – auch im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung des EGMR – oder das Interesse der ehemaligen Abgeordneten an der Geheimhaltung der gewünschten Auskunft überwiegt.

Abgeordnete, die aus dem Nationalrat ausscheiden, haben unter den in § 6 BBezG angeführten Voraussetzungen einen rechtlichen Anspruch auf Bezugsfortzahlung für einen relativ eng begrenzten Zeitraum. Es handelt sich also um einen Anspruch auf einen Bezug zur Überbrückung, wenn Abgeordnete nach ihrem Ausscheiden kein anderes Einkommen haben. Der Weiterbezug erfolgt nicht automatisch, sondern muss beantragt werden. Liegt ein solcher Antrag vor, wird geprüft, ob die im BBezG normierten Voraussetzungen vorliegen. Die Bezugsfortzahlung ist keine Ermessensentscheidung.

Das vorliegende Auskunftsersuchen ist auf die Herausgabe der Namen aller Abgeordneten gerichtet, die in den Jahren 2017, 2018 und 2019 eine Bezugsfortzahlung in Anspruch genommen haben. Weiters wird der genaue Zeitraum eines allfälligen Bezuges aus einer Bezugsfortzahlung erfragt.

Unstrittig ist, dass es sich bei einer allfälligen Bezugsfortzahlung um Mittel aus Steuergeld handelt und dass an der Kenntnis der ordnungsgemäßen Verwendung öffentlicher Gelder ein öffentliches Interesse besteht.

Bedingung für den Anspruch ist, dass der/die Betroffene keinen Anspruch auf die Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit nach Ende der Funktion hat (d.h. unmittelbar nach dem Ausscheiden keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann/wird). Die Gründe für einen Antrag auf Bezugsfortzahlung liegen also im privaten Bereich der ehemaligen Abgeordneten bzw. lassen Rückschlüsse auf deren fehlende Erwerbstätigkeit nach ihrem Ausscheiden zu (daher medial auch als „Arbeitslosengeld für Politiker“ bezeichnet, vgl. APA0193 2019-05-29/11:35). Die Entscheidung, ob und wie lange die Bezugsfortzahlung beansprucht wird, ist somit eine nicht in der Tätigkeit als Abgeordnete/r begründete. Zudem sind von den Bezugsfortzahlungsansprüchen bestimmte Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) in Abzug zu bringen. Das bedeutet, dass durch die Erteilung einer Auskunft hinsichtlich des Anspruchs auf Bezugsfortzahlung wesentliche Umstände aus dem Privatleben ehemaliger Abgeordneter veröffentlicht würden bzw. aus einer Auszahlung auch ableitbar wären, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse des/der Betroffenen besteht. Wesentlich ist, dass es sich im vorliegenden Fall um Informationen im Zusammenhang mit dem Privatleben ehemaliger – also ausgeschiedener – Abgeordneter des Nationalrates handelt und nicht um aktive Mandatar/innen, die nach der Rechtsprechung des VfGH und des EGMR weiter gehende Beschränkungen ihrer Privat- und Persönlichkeitsrechte in Kauf nehmen müssen. Es ist nicht ersichtlich, dass zur Ausübung der Kontrollfunktion als „Public Watchdog“ und zur Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit die konkreten Namen und Beträge der Bezugsfortzahlungen der ehemaligen Abgeordneten unbedingt erforderlich sind (vgl. auch die restriktive Judikatur des dt. Bundesverwaltungsgerichts zum presserechtlichen Auskunftsanspruch im Urteil vom 16.3.2016, BVerwG 6 C 65.14, wonach die Herausgabe personenbezogener Daten bzgl. der Inanspruchnahme der Sachleistungspauschale an einen Journalisten sogar hinsichtlich aktiver MandatarInnen von der Bundestagsverwaltung zu Recht verweigert wurde).

Weiters hat es der VfGH in seinem Erkenntnis VfSlg. 17.065/2003 als nicht notwendig erachtet, dem Rechnungshof gegenüber Namen von Personen und deren Bezüge zu veröffentlichen, um die ordnungsgemäße Verwendung öffentlicher Mittel sicherzustellen. Umso weniger kann im vorliegenden Fall eine Auskunftserteilung über die Namen der ehemaligen Abgeordneten gegenüber einem Journalisten für dessen Tätigkeit für erforderlich erachtet werden, um für Transparenz über die Art und Weise der Führung von Amtsgeschäften bzw. über die Verwendung öffentlicher Mittel zu sorgen.

Der Schutz der privaten Interessen bzw. Geheimhaltungsinteressen der ehemaligen Angeordneten überwiegt in vorliegenden Fall gegenüber dem Interesse des Auskunftswerbers bzw. der Öffentlichkeit. Eine Ausnahme von der Amtsverschwiegenheit kann daher nicht mit einem „überwiegenden berechtigten Interesse“ des Antragstellers als Medienvertreter bzw. der Öffentlichkeit an den Namen der ehemaligen Abgeordneten gerechtfertigt werden, wengleich es sich bei den Mitteln, aus denen die Bezugsfortzahlungen erfolgen, um öffentliche Gelder handelt.

Der Auskunftserteilung stehen somit das Grundrecht auf Datenschutz, die Bestimmungen der DSGVO und die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit als gesetzliche Verschwiegenheitspflichten entgegen.

Die Parlamentsdirektion kann aber folgende Daten zu Verfügung stellen: Es gab im Jahr 2017 27 Bezugsfortzahlungen, im Jahr 2018 vier Bezugsfortzahlungen und im Jahr 2019 per Stichtag 18. November 2019 13 Bezugsfortzahlungen. Der dafür aufgewendete Gesamtbetrag beläuft sich im Jahr 2017 auf € 655.240,82, im Jahr 2018 auf € 73.752,96 und im Jahr 2019 auf € 324.303,32 (die Bezugsfortzahlungen nach dem Ende der Gesetzgebungsperiode am 23. Oktober 2019 wurden mit dem Höchstanspruch von drei Monaten gerechnet).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie können gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich beim Präsidenten des Nationalrates einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um das rechtzeitige Einbringen der Beschwerde zu beurteilen, zu enthalten.

Die Behörde (= Präsident des Nationalrates) kann innerhalb von zwei Monaten eine Beschwerdeentscheidung treffen oder Ihre Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorlegen.

Für den Präsidenten des Nationalrates:



PR-Mag.<sup>a</sup> Gerlinde Wagner

Leiterin des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes